

Der Präsident

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekenntnis -
Stadt Leipzig
Herrn Oberbürgermeister
Burkhard Jung
04092 Leipzig

OBM	Stadt Leipzig Büro des Oberbürgermeisters						PR Büro OBM
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Reg.-Nr.							
GB I	22. Sep. 2025					GB II	
Erledigung in eigener Zuständigkeit							+ O
Stellungnahme bis:							
Antwortentwurf bis:							
Kenntnisnahme							Rücksprache

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-2222/6/36

Chemnitz,
22. September 2025

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

- Die in § 2 der am 12. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre
2025 in Höhe von 227.800.000 EUR und
2026 in Höhe von 297.250.000 EUR
werden genehmigt.
- Die in § 3 der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen von 529.723.450 EUR für 2025 und 561.004.150 EUR für 2026 werden für die Haushaltsjahre
2025 in Höhe von 179.393.590 EUR und
2026 in Höhe von 375.270.700 EUR
genehmigt. Im Übrigen besteht keine Genehmigungspflicht.
- Die unter den Nummern 1 und 2 dieses Bescheides verfügten Genehmigungen werden unter der

aufschiebenden Bedingung

erteilt, dass die Stadt Leipzig vor einer Inanspruchnahme nachweist, dass die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für die Finanzierung notwendiger Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung, für wirtschaftliche Investitionen oder



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lids.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen aufgenommen werden.

4. Die unter den Nummern 1 und 2 dieses Bescheides erteilten Genehmigungen werden mit folgenden **Auflagen** verbunden:
 - 4.1 Die Stadt Leipzig wird zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet, welches eine Gesetzmäßigkeit des Haushaltes bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Das Haushaltsstrukturkonzept ist der Landesdirektion Sachsen mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 vorzulegen. Hierbei ist ein gesteigertes Augenmerk auf die Überprüfung der von der Stadt Leipzig übernommenen freiwilligen Aufgaben zu legen.
 - 4.2 Die Stadt Leipzig hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die in den Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ausgewiesenen Fehlbeträge im Finanzhaushalt im Haushaltsvollzug nicht weiter erhöhen. Hierfür hat die Stadt Leipzig eigenverantwortlich alle Anstrengungen zu unternehmen, um geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen.
 - 4.3 Der Landesdirektion Sachsen ist in den Doppelhaushaltsjahren jeweils innerhalb eines Monats zum Stand 31. März, 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember über den Haushaltsvollzug und die voraussichtliche Haushaltsentwicklung zum Jahresende zu berichten.
 - 4.4 Die Stadt Leipzig hat die aktuelle Entschuldungskonzeption unter Beachtung der derzeitigen Haushaltslage fortzuschreiben. Darin soll insbesondere die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Investitionstätigkeit ebenso Berücksichtigung finden, wie die Festschreibung außerordentlicher Tilgungsleistungen bei sich am jeweiligen Jahresende ergebenden Überschüssen an Finanzmitteln. Die Fortschreibung ist bis zum 31. Dezember 2026 der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.
 - 4.5 Die Stadt Leipzig hat die rechtskonforme Nutzung der vorhandenen Wertpapieranlage nachzuweisen.
 - 4.6 Die Stadt Leipzig hat den Bedarf an den geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich der aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Priorisierung zu überprüfen. Als Priorisierungskriterien sind insbesondere der Bedarf, die zeitliche Umsetzbarkeit und die Zuordnung der Maßnahmen zur infrastrukturellen Grundversorgung heranzuziehen. Die Stadt Leipzig hat der Landesdirektion Sachsen eine entsprechende Übersicht spätestens mit dem Haushaltsplan 2027 vorzulegen.
 - 4.7 Die Stadt Leipzig hat sicherzustellen, dass Aufwands- und Auszahlungsansätze in das Folgejahr nur übertragen werden, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist, erforderliche Vermerke bzw. Übertragungserklärungen im Haushaltsplan vorliegen und die Finanzierung gesichert ist. Der Landesdirektion Sachsen ist mit dem jeweiligen Halbjahresbericht 2025 und 2026 ein Bericht zum Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

5. Der in § 4 der am 12. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 600.000.000 EUR wird genehmigt.
6. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.
7. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in öffentlicher Sitzung am 12. März 2025, im Nachgang zur Beschlussfassung der Änderungsanträge und Bürgereinwendungen, die Haushaltssatzungen mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt beschlossen:

§1	HH 2025 in EUR	HH 2026 in EUR
Im Ergebnishaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.846.170.676	2.899.058.127
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.814.343.182	2.859.533.681
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Ordentliches Ergebnis)	31.827.495	39.524.446
Sonderergebnis	1.000.000	1.000.000
Gesamtergebnis	32.827.495	40.524.446
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentli- chen Ergebnis mit dem Basiskapital	0	0
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonder- ergebnis mit dem Basiskapital	0	0
veranschlagten Gesamtergebnis	32.827.495	40.524.446
Im Finanzhaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätig- keit	2.671.031.750	2.703.132.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätig- keit	2.650.876.152	2.696.904.950
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätig- keit	20.155.598	6.227.550
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	117.459.050	129.929.350
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	345.076.000	429.544.800
Saldo aus Investitionstätigkeit	-227.616.950	-299.615.450
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit	235.008.850	300.112.850
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit	50.998.850	51.157.850

tigkeit		
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	184.010.000	248.955.000
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	-23.451.352	-44.432.900
§ 2		
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	227.800.000	297.250.000
§ 3		
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	529.723.450	561.004.150
§ 4		
Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen	600.000.000	600.000.000
§ 5		
Hebesätze		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	600 v.H.	600 v.H.
für die Grundstücke	450 v.H.	450 v.H.
Gewerbesteuer	460 v.H.	460 v.H.

Dem Stadtratsbeschluss war die ortsübliche Bekanntgabe am 12. Oktober 2024 im elektronischen Amtsblatt, Ausgabe Nummer 19/2024, über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorausgegangen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten schriftlich oder per E-Mail bis zum 1. November 2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Auf diese Frist wurde in der ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen. Es wurden 68 Einwendungen erhoben.

Die Einberufung der Stadtratssitzung erfolgte mit Schreiben vom 28. Februar 2025 an die Mitglieder des Stadtrates. Daneben wurde im elektronischen Amtsblatt, Ausgabe Nummer 05/2025 vom 8. März 2025, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.

Der von der Stadtverwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025/2026 mit Anlagen sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 wurde in der Ratsversammlung am 12. März 2025 geändert:

- Top 7 (Block 1 - vom erweiterten Finanzausschuss angenommene Anträge) 47 Anträge ungeändert/geändert beschlossen
- Top 8 (Block 2 - vom erweiterten Finanzausschuss abgelehnte Anträge) daraus herausgelöste 21 Anträge ungeändert/geändert beschlossen
- Top 12 (Block 6 - vom erweiterten Finanzausschuss nicht votierte Anträge) 7 Anträge ungeändert/geändert beschlossen. Mit der Vorlage VIII-HP-10428-ÄÄ-01 erfolgten pauschale Kürzungen der investiven Auszahlungen in 2025 um 86,0 Mio. EUR und in 2026 78,5 Mio. EUR auf der Ebene der Teilhaushalte. Die investiven Einzahlungen wurden in 2025 um 1,3 Mio. EUR und in 2026 um 14,0 Mio. EUR verringert.

Am 16. April 2025 wurden die beschlossenen Haushaltssatzungen mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Landesdirektion Sachsen zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt und die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile beantragt. Nachgeforderte Unterlagen und ergänzende Erläuterungen wur-

den per E-Mail am 5., 16., 26. und 30. Mai, am 10. und 27. Juni, am 15. und 30. Juli sowie am 4. September 2025 eingereicht.

In der Ratsversammlung am 21. Mai 2025 wurde das Investitionsprogramm 2025/2026 an den tatsächlichen Mittelabfluss angepasst (Vorlage VIII-DS-00948), indem bei 277 Einzelmaßnahmen Kürzungen der Auszahlungsansätze in 2025 in Höhe von 89,1 Mio. EUR sowie in 2026 in Höhe von 71,7 Mio. EUR erfolgten. Die Einzahlungen wurden in 2025 um 4,4 Mio. EUR und in 2026 um 7,2 Mio. EUR verringert. Im Finanzplanungszeitraum wurden die Ansätze für Auszahlungen um insgesamt 46,5 Mio. EUR erhöht und bei den Einzahlungen um 3,6 Mio. EUR verringert. Auch hinsichtlich der im Haushaltsplan 2025/2026 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gab es wesentliche Korrekturen der Ansätze. Die Verpflichtungsermächtigungen 2025 wurden um 123,5 Mio. EUR verringert und 2026 um 158,1 Mio. EUR erhöht.

Vor Erlass dieses Bescheides fand am 21. August 2025 ein Haushaltsgespräch in der Landesdirektion Sachsen statt. In diesem sowie im Rahmen der Anhörung vom 9. September 2025 hat sich die Stadt Leipzig zu den entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Haushaltssatzungen und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 112 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 und 3, § 81 Absatz 4, § 82 Absatz 2, § 84 Absatz 3 und § 119 Absatz 2 SächsGemO die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Behörde.
2. Der Beschluss vom 12. März 2025 über die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erfolgte in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten öffentlichen Sitzung des Stadtrates. Diese war mit 62 anwesenden (von insgesamt 70) stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgte öffentlich. Beide Haushaltssatzungen wurden mit 44 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen. Aus den eingereichten Unterlagen ist - mit Ausnahme der nicht fristgerechten Vorlage - kein Verstoß gegen die Verfahrensregeln gemäß § 76 Absatz 1 und Absatz 2 SächsGemO zum Erlass der Haushaltssatzung ersichtlich.
3. Die vom Stadtrat beschlossene Doppelhaushaltssatzung für 2025/2026 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile und darf gemäß § 76 Absatz 3 und § 119 Absatz 2 SächsGemO erst vollzogen werden, wenn die jeweiligen Genehmigungen erteilt sind.

In § 2 der Haushaltssatzungen ist für das Haushaltsjahr 2025 ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 227.800.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 297.250.000 EUR festgesetzt worden, die nach § 82 Absatz 2 SächsGemO der Genehmigungspflicht unterliegen.

In § 3 wurde für das Haushaltsjahr 2025 ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 529.723.450 EUR zur Leistung von Auszahlungen in

den Jahren 2026 bis 2028 festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2026 umfasst der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 561.004.150 EUR für Auszahlungen in den Jahren 2027 bis 2029. Für in den Folgejahren voraussichtlich fällig werdende Investitionsauszahlungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen, in deren Umfang die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 81 Absatz 4 SächsGemO genehmigungspflichtig sind.

Der in § 4 der Haushaltssatzungen jeweils für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Höhe von 600.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf der Genehmigung nach § 84 Absatz 3 SächsGemO, da dieser ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit (530 Mio. EUR bzw. 539 Mio. EUR) übersteigt.

4. Der in § 2 der Haushaltssatzungen festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 227.800.000 EUR in 2025 und 297.250.000 EUR in 2026 wird gemäß § 82 SächsGemO genehmigt.
- 4.1 Nach § 82 Absatz 1 SächsGemO dürfen Kreditaufnahmen nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Umschuldungen aufgenommen werden. Die in den beiden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen werden zur Finanzierung von investiven Ausgaben, vornehmlich in den Bereichen Straßenbau, Schulen, Brand- und Katastrophenschutz und Kinder- und Jugendhilfe, benötigt. Die Kreditfinanzierungsziele gemäß § 82 Absatz 1 SächsGemO finden insofern Beachtung.
- 4.2 Die Genehmigung von Krediten gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen 2025 und 2026 hat die Ratsversammlung im Änderungsbeschluss VIII-HP-10428-ÄA-01 (Beschlusspunkt 1) pauschale finanzielle Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2025/2026ff. auf Ebene der Teilhaushalte bestätigt:

Veränderungen der Budgets in Mio. EUR					
Teilhaushalt/ Dezernat	2025	2026	2027	2028	2029
I	-1,1	-7,0	-4,3	+9,5	+15,7
III	-8,8	-3,9	-0,1	+5,0	+0,8
IV	-5,6	-3,3	+3,5	+0,4	+0,3
V	-9,3	-9,0	0	0	0
VI	-19,3	-13,8	+3,2	+1,8	+0,6
VII	-36,5	-31,3	+5,4	+6,7	+1,6
VIII	-4,1	+3,7	+0,4	0	0
Gesamt	-84,7	-64,5	+8,2	+23,5	+18,4
<i>Einzahlungen</i>	-1,3	-14,0	-6,0	+0,8	+1,6
<i>Auszahlungen</i>	-86,0	-78,5	+2,2	+24,3	+20,0

Unter Beschlusspunkt 3 wird ein Investitionsvorsorgebudget in Höhe von 10 Mio. EUR im Finanzhaushalt eingerichtet. Das Budget wird mit allen Investitionsmaßnahmen gegenseitig für deckungsfähig erklärt.

Diese beiden Beschlusspunkte zum Änderungsantrag VIII-HP-10428-ÄA-01 entsprechen nicht den Regelungen der SächsGemO bzw. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), da neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen aus § 72 Absatz 1 SächsGemO, insbesondere der Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit sowie der Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung nicht beachtet wurden. Gemäß § 72 Absatz 1 SächsGemO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die kommunale Planungshoheit ist ein essentieller Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Planung ist ein unverzichtbares Instrument der Führung. Gemeinderat und Verwaltungsspitze sind wegen der Komplexität und Vielfalt der Gemeindeaufgaben nicht in der Lage, eine Kommune ohne umfassende Planung zu führen und zu steuern. Eine umfassende Planung der Haushaltswirtschaft setzt eine sorgfältige Aufgabenplanung voraus. Jede Gemeinde sollte in einer Bestandsaufnahme festlegen, welche Einrichtungen vorhanden sind, welche davon verbessert, erweitert oder erneuert oder welche völlig neu geschaffen werden müssen. Für die mehrjährige Finanzplanung ist nach § 80 Absatz 1 SächsGemO ein Investitionsprogramm aufzustellen. In der Finanzplanung legt die Gemeinde die Prioritäten für die Aufgabenerfüllung fest. Deshalb greift die Finanzplanung aus den einzelnen Aufgabenplänen (Fachplanungen) und aus dem Gemeindeentwicklungsplan diejenigen Vorhaben heraus, die im kommenden Planjahr und in den nachfolgenden drei Jahren finanziert werden können und deren Ausführung für dringlich angesehen wird. Gleichzeitig fällt damit die Vorentscheidung, welche Vorhaben in den nächsten Jahren nicht zum Zuge kommen können. Der Aufstellung und Beratung des Finanzplans sollten deshalb Verwaltung und Gemeinderat höchste Bedeutung zuerkennen (vgl. Schmid, in Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdn. 69ff. zu § 72).

Eine Beachtung vorgenannter Planungsgrundsätze durch die Stadt muss jedoch vorliegend in Zweifel gezogen werden, da erst im Rahmen der Beschlussfassung am 12. März 2025 durch einen Änderungsantrag (ÄA VIII-HP-10428) aus den Reihen des Stadtrats zum Haushaltsplan 2025/2026 eine Anpassung des Investitionsplans erfolgte. In der Begründung zum Änderungsantrag wird dargelegt, dass die im Planentwurf enthaltenen Investitionsmaßnahmen auf teilweise überholten Annahmen basieren und zahlreiche Maßnahmen nicht den Stand erreicht haben, der die geplanten Auszahlungsansätze ermöglicht. Die Anpassung der Investitionsplanung auf den tatsächlichen Leistungsstand sowie die realistischen Mittelabflüsse sei notwendig.

Änderungen und Verschiebungen hinsichtlich ursprünglicher Planungsannahmen werden dabei von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings kann eine dermaßen umfangreiche Anpassung, wie sie die Stadt Leipzig vorgenommen hat, nur schwerlich den genannten gesetzlichen Planungsgrundsätzen entsprechen. Es erfolgten in fast allen Teilhaushalten Änderungen - insgesamt in Höhe von ca. 25 % des Investitionsvolumens in 2025 und 2026.

Die in den Haushaltsgenehmigungen zu den vorherigen Haushaltsplänen enthaltenen Auflagen zur Priorisierung der Investitionsmaßnahmen wurden somit offensichtlich nicht umgesetzt. Auch die rechtsaufsichtlichen Hinweise zur zeitlichen Straffung des Haushaltsverfahrens im Sinne des Haushaltsgrundsatzes der Vorherigkeit und der damit verbundenen Abwendung bzw. Begrenzung der haushaltslosen Zeit wurden bisher nicht beachtet.

§ 10 Absatz 1 SächsKomHVO verpflichtet die Stadt überdies, ihre Ansätze im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt sorgfältig zu ermitteln. Die Veranschlagung hat nach § 4 SächsKomHVO produktorientiert zu erfolgen. Ferner gilt bei Investitionsmaßnahmen der Grundsatz der Einzelveranschlagung. Demnach sind Investitionen von nicht geringer finanzieller Bedeutung einzeln unter Angabe der Gesamtinvestitionssumme, der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre nach dem Investitionsprogramm darzustellen. Da die Ausnahme bei Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (250.000 EUR) im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig ist, hat die Stadt Leipzig mit ihrer Investitionsplanung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 somit gegen wesentliche Haushaltsgrundsätze verstoßen.

Ebenso verhält es sich mit der Veranschlagung eines Investitionsvorsorgebudgets in Höhe von 10 Mio. EUR. Scheinansätze ohne konkrete Maßnahmenuntersetzung sind entsprechend den o. g. Haushaltsgrundsätzen gerade nicht zulässig. Für Abweichungen vom Haushaltsplan stehen die rechtlichen Regelungen nach § 77 und § 79 SächsGemO zur Verfügung. Allerdings sind dabei keine Pauschalwerte oder Budgets zulässig, sondern es sind betragsgenaue Ansätze festzulegen.

Zudem war die Vorgehensweise der Stadt Leipzig bei der Änderung der Investitionsansätze auf Ebene der Teilhaushalte aus den eingereichten Haushaltsunterlagen nur unzureichend ersichtlich. Weder wurde sie im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt, noch war die Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem zum Zeitpunkt der Einreichung der Haushaltsunterlagen 2025/2026 bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingestellt. Erst auf Nachfrage erhielt die Rechtsaufsichtsbehörde von der rechtswidrigen Beschlussfassung im Mai 2025 Kenntnis. Verstöße gegen die Haushaltsgrundsätze sind Hinweise, die gegen eine geordnete Haushaltswirtschaft sprechen.

Im Rahmen ihrer Ermessensausübung sowie mit verstärktem Blick auf das Opportunitätsprinzip hat die Landesdirektion Sachsen jedoch auf eine Beanstandung der beschlossenen Haushaltssatzungen wegen der dargestellten Verstöße gegen die Haushaltsgrundsätze verzichtet. Dabei berücksichtigte die Rechtsaufsichtsbehörde neben dem bereits fortgeschrittenen Haushaltsjahr 2025 auch den Rechtsgedanken der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch anwendbaren rechtsaufsichtlichen Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Oktober 2024 zu den kommunalen Haushalten. Um die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Strukturen zu erhalten und die finanzielle Handlungsfähigkeit der sächsischen Kommunen zu gewährleisten, sind demnach von den Rechtsaufsichtsbehörden die haushaltswirtschaftlichen Regelungen so auszulegen, dass die Funktionstüchtigkeit und finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen sichergestellt wird.

In der am 21. Mai 2025 erfolgten Konkretisierung der Einzelinvestitionsmaßnahmen (Beschlussvorlage VIII DS-00948-DS-01) wurde die Einzahlungs- und Auszahlungsansätze 2025 bis 2029 geändert:

Veränderungen in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Budget	-84,7	-64,5	-8,2	23,5	18,4
Einzahlungen	-4,4	-7,2	-6,0	0,8	1,6
Auszahlungen	-89,1	-71,7	2,2	24,3	20,0

Negative Beträge entsprechen dabei einer Verringerung der Ansätze, positive Beträge bedeuten eine Erhöhung der Ansätze.

Auch bei den Verpflichtungsermächtigungen für 2025 und 2026 mit Zahlungswirksamkeit der entsprechenden Auszahlungen bis 2029 erfolgten weitreichende Änderungen. Während die Verpflichtungsermächtigungen für 2025 um insgesamt 123,6 Mio. EUR gekürzt wurden, erhöhen sich die Verpflichtungsermächtigungen für 2026 um 158,1 Mio. EUR.

Diese am 21. Mai 2025 beschlossenen Änderungen haben jedoch keinerlei rechtlich verbindliche Auswirkungen auf die am 12. März 2025 beschlossenen Festsetzungen von Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltssatzungen 2025 und 2026 und können somit nur Festsetzungen für die Bewirtschaftung der im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegten Ansätze in 2025 und 2026 darstellen. Über die Ein- und Auszahlungsansätze der bereits vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzungen hinausgehende Beträge sind grundsätzlich nur im Rahmen von § 77 und § 79 SächsGemO zulässig. Da eine Erhöhung des in der Haushaltssatzung festgelegten Betrags von 561,0 Mio. EUR für Verpflichtungsermächtigungen in 2026 nur mittels Nachtragssatzung erfolgen kann, sind die diesbezüglichen Änderungen im Beschluss vom 21. Mai 2025 somit nicht rechtswirksam.

- 4.3 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen kann grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn die Kreditverpflichtungen im Einklang mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt stehen. Nach Teil A Ziffer I Nummer 1b) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV KomHWi) erfordert die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eine ganzheitliche Bewertung der Haushaltssituation einschließlich einer prognostischen Betrachtung der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen der Stadt Leipzig. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann dann als gesichert angesehen werden, wenn sowohl der Ergebnishaushalt ausgeglichen als auch die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes gewährleistet ist (§ 72 Absatz 3 und 4 SächsGemO).

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter

Berücksichtigung vorhandener Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt.

Die Stadt Leipzig weist im Ergebnishaushalt in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 ein ausgeglichenes Gesamtergebnis aus, wobei es der Stadt gelingt, die veranschlagten ordentlichen Aufwendungen durch die erzielbaren ordentlichen Erträge zu decken und sogar Überschüsse von 32,8 bzw. 40,5 Mio. EUR zu erwirtschaften.

Der Ergebnishaushalt ist damit in den Planjahren gesetzmäßig im Sinne von § 72 Absatz 3 SächsGemO. Aus den Vorjahresabschlüssen verfügt die Stadt zudem über ausreichend Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Stand 1. Januar 2025 = 1.013,8 Mio. EUR).

Für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist es nach § 72 Absatz 4 SächsGemO ferner erforderlich, dass der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Summe der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Nettoinvestitionsmittel) entspricht oder diese übersteigt. Der Finanzhaushalt ist darüber hinaus auch dann gesetzmäßig, wenn der Betrag der Nettoinvestitionsmittel zwar negativ ist, der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften aber durch verfügbare Mittel (Ersatzdeckungsmittel) gedeckt werden kann.

Der Finanzhaushalt weist in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 mit 20,2 Mio. EUR bzw. 6,2 Mio. EUR zwar jeweils einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, jedoch ist die Stadt Leipzig nicht in der Lage, daraus die bestehenden Zahlungsverpflichtungen für die ordentliche Kredittilgung zu erwirtschaften. Die Stadt ist bei den veranschlagten Tilgungen von 43,8 Mio. EUR bzw. 48,3 Mio. EUR für einen erheblichen Teil ihrer Auszahlungen für die ordentliche Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten auf die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln angewiesen. Die Stadt Leipzig wies dazu im Gesamtfinanzhaushalt für 2025 verfügbare Mittel in Höhe von 43,0 Mio. EUR und in 2026 von 2,3 Mio. EUR aus. Bei der Ermittlung der verfügbaren Mittel gemäß A. I. 5b) VwV KomHWi werden vom Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite) der Bedarf an Zahlungsmitteln und die Mittel, die gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind, abgezogen und Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften hinzugerechnet. Dem für das Haushaltjahr 2025 erforderlichen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 182,3 Mio. EUR stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 Zahlungsmittel in Höhe von 92,6 Mio. EUR gegenüber. Gebundene Mittel gibt die Stadt in Höhe von 70,9 Mio. EUR für 2025 an. Unter Berücksichtigung der Tilgungen in 2025 in Höhe von 43,8 Mio. EUR ergeben sich bei der Überprüfung durch die Landesdirektion Sachsen 2025 verfügbare Mittel in Höhe von -116,0 Mio. EUR. Für 2026 ergab die entsprechende Berechnung durch die Landesdirektion Sachsen einen Betrag von -181,8 Mio. EUR.

Damit ergeben sich abweichend von der Ausweisung der Stadt weder für 2025 noch für 2026 verfügbare Mittel, die als Ersatzdeckungsmittel für die Finanzierung der Tilgungsleistungen eingesetzt werden könnten.

In der Konsequenz wäre gemäß § 72 Absatz 4 Satz 3 SächsGemO ein Haushaltsstrukturkonzept erforderlich. Die Stadt Leipzig hat entgegen der Auflage 3.2 zur freiwilligen Haushaltskonsolidierung im Haushaltsbescheid 2023/2024 vom 18. Juli 2023 jedoch kein Haushaltsstrukturkonzept aufgestellt und mit den Haushaltsunterlagen 2025/2026 vorgelegt.

- 4.4 Die von der Stadt Leipzig in den Jahren 2025 bis 2029 geplanten Kreditaufnahmen führen zu einer erheblichen Nettoneuverschuldung von 1.091 Mio. EUR und einem Schuldenstand aus Investitionskrediten von 2.099 Mio. EUR Ende 2029. Somit ergibt sich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes eine Kreditbelastung, die viermal so hoch ist wie am 1. Januar 2024. Bei der Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung gemäß Teil A Ziffer I. Nummer 1 c) aa) VwV KomHWi werden neben den Investitionskrediten zudem auch Kassenkredite, Wertpapierschulden sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften einbezogen. In Summe ergeben sich daher Verbindlichkeiten in Höhe von 1.536,4 Mio. EUR zum 31. Dezember 2025. Damit ergibt sich ein Verschuldungswert im Kernhaushalt zum Ende des Jahres 2025 von 2.511 EUR pro Einwohner, der sich auf 3.718 EUR pro Einwohner zum Ende des Jahres 2029 erhöht. Dabei wurde ein Einwohnerstand zum 30. November 2024 in Höhe von 611.975 Einwohner berücksichtigt.

Der für die Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit kritisch geltende Verschuldungsrichtwert von 1.100 EUR pro Einwohner im Kernhaushalt wird im gesamten Finanzplanungszeitraum mehr als deutlich überschritten. Auch der Wert der Gesamtverschuldung (Verschuldung der Gemeinde sowie ihrer rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen) überschreitet die kritische Grenze von 3.100 EUR pro Einwohner bereits deutlich. Eigene Berechnungen der Landesdirektion Sachsen lassen vermuten, dass sich der Wert zwischen 5.000 und 10.000 EUR pro Einwohner beläuft. Trotz mehrfacher Nachfrage bei der Stadt wurden keine verifizierbaren Daten vorgelegt.

- 4.5 Bei Überschreitung der Richtwerte gehören zu den weiteren relevanten Beurteilungskriterien für die Leistungsfähigkeit der Stadt im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum insbesondere:
- a) der Ausgleich des Ergebnishaushaltes (§ 72 Absatz 3 SächsGemO)
 - b) die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes durch Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgungsausgaben im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit (§ 72 Absatz 4 SächsGemO)
 - c) die Sicherstellung der Liquidität
 - d) die Fähigkeit zur Finanzierung künftiger Investitionen durch Erwirtschaftung von Eigenfinanzierungsmitteln (Nettoinvestitionsmitteln) zur Deckung des Auszahlungsbedarfs zukünftiger Jahre
 - e) die bestehende Kreditbelastung des Kernhaushaltes
 - f) die Beachtung der Fristenkongruenz
 - g) finanziellen Verpflichtungen, die sich aus Eigengesellschaften, Beteiligungen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden ergeben können

zu a) Im Finanzplanungszeitraum werden Überschüsse im Gesamtergebnis ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass die Ansätze der Stadt nicht die tatsächlich zu planenden Sachverhalte im Finanzplanungszeitraum abbilden:

Die im Finanzhaushalt pauschal veranschlagten Minderauszahlungen in Höhe von 31,3 Mio. EUR in 2025 und von 22,5 Mio. EUR in 2026 sind jeweils nicht im Ergebnishaushalt berücksichtigt. Zudem sind die veranschlagten Erträge für investive Schlüsselzuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von jährlich 19 Mio. EUR nicht durch entsprechende Festlegungen aus der Verständigung von Freistaat Sachsen und den kommunalen Landesverbänden zum kommunalen Finanzhaushalt vom 24. Juli 2024 gedeckt. Hinsichtlich der - durch zahlreiche Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf für 2025 und 2026 - erfolgten Anpassung bei diversen Auszahlungsansätzen (Erhöhungen von ca. 43,6 Mio. EUR für 2025 und 64,9 Mio. EUR für 2026) erfolgte keine Weiterberechnung für den Finanzplanungszeitraum. Daher wird im Finanzplanungszeitraum mit jährlichen Minderungen der Erträge in Höhe von ca. 19 Mio. EUR und höheren Aufwendungen von durchschnittlich 50 Mio. EUR gerechnet werden müssen. Auch wenn die Stadt über erhebliche Ergebnismrücklagen aus Überschüssen der Vorjahre verfügt, wird ersichtlich, dass die Stadt im Finanzplanungszeitraum die Aufwendungen wahrscheinlich nicht mehr vollständig durch die erwirtschafteten Erträge decken kann.

zu b) Der Finanzhaushalt in 2027 bis 2029 weist für den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Beträge aus, die in etwa den geplanten Tilgungsleistungen entsprechen. Damit wäre planerisch die Gesetzmäßigkeit nach § 72 Absatz 4 SächsGemO im Finanzplanungszeitraum gegeben. Da jedoch die im Ergebnishaushalt fehlerhaft berücksichtigten Beträge (siehe Ausführungen unter a)) entsprechende Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, ist die dargestellte Gesetzmäßigkeit erheblich in Zweifel zu ziehen. Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde wären entgegen den Darstellungen der Stadt jährliche Defizite in Höhe von ca. 70 Mio. EUR zur Planung 2027 bis 2029 zu prognostizieren. Die Gesetzmäßigkeit nach § 72 Absatz 4 SächsGemO wäre damit im Finanzplanungszeitraum dauerhaft nicht gegeben.

zu c) Laut Angaben der Stadt Leipzig verfügt sie zum 31. Dezember 2024 über 92,6 Mio. EUR an liquiden Mitteln. Darin berücksichtigt ist ein Liquiditätsbestand von 14,9 Mio. EUR zzgl. des Bestandes an Wertpapieren von 123,2 Mio. EUR (Wertpapieranlage aus 2014 als Spezialfonds in Anleihen, Wandelanleihen und Beteiligungen an Rentenfonds in Höhe von 95,4 Mio. EUR, Erhöhung 2019 um 25 Mio. EUR und 2021 um weitere 5 Mio. EUR). Davon abzuziehen sind 16,4 Mio. EUR, die im Rahmen des Stadtratsbeschlusses zur Stärkung der Leipziger Wirtschaft (VII-A-9100-VSP-05) aus freier Liquidität für noch nicht veranschlagte Maßnahmen vorzuhalten waren, sowie 100 Mio. EUR an Liquidität aus Kassenkrediten. Zudem war ein Bestand an liquiden Mittel der Eigenbetriebe im Rahmen des Cashpooling von 52,6 Mio. EUR sowie fremde Mittel von 18,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2024 zu verzeichnen.

Unter Einberechnung der geplanten Erhöhung der Kassenkredite zur Finanzierung der in 2025 bereitzustellenden Gesellschafterdarlehen in Höhe von 159 Mio. EUR errechnet sich ein voraussichtlicher Bestand der liquiden Mittel zum 1. Januar 2026

in Höhe von -93,2 Mio. EUR und in Anspruch genommene Kassenkredite in Höhe von 259 Mio. EUR.

Angaben in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des HHJ	92,6	-93,2	-166,1	-169,3	-168,0
Veränderung aus fremden Finanzmitteln	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5
Zuführung / Entnahme (-) im HHJ	-182,3	-69,4	0,3	4,8	204,9
Zahlungsmittelbestand am Ende des HHJ	-93,2	-166,1	-169,3	-168,0	33,5
Aufnahme / Tilgung (-) Kassenkredite	159,0	25,1	1,2	-1,8	-201,8
Stand Kassenkredite am Ende des HHJ	259,0	284,1	285,3	283,5	81,7

Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes/Liquidität

Die Stadt Leipzig kann ihre Zahlungsverpflichtungen seit 2023 vermehrt und seit 2024 dauerhaft nur noch durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten erfüllen. In wesentlicher Höhe wird dies derzeit durch die Gewährung von Gesellschafterkrediten für ihr Beteiligungsunternehmen (Klinikum St. Georg) verursacht. Laut Haushaltsplan 2025/2026 wird die Stadt in den nächsten Jahren trotz erstmaliger Einbeziehung der Wertpapieranlage über keine liquiden Mittel verfügen. Der Zahlungsmittelbestand beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf -93,2 Mio. EUR und verringert sich bis 2027 auf -169,3 Mio. EUR. Er wird lediglich aufgrund der geplanten, jedoch derzeit noch ungewissen Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens an das Klinikum St. Georg ausgeglichen und beläuft sich in 2029 daher auf 33,5 Mio. EUR. Die Zahlungsfähigkeit in den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 kann jedoch nur durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Kassenkrediten gesichert werden.

zu d) Die Finanzierung zukünftiger Investitionen ist ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln möglich. Die Stadt Leipzig ist trotz kontinuierlich steigender Erträge im Ergebnishaushalt bei gleichzeitig überproportional anwachsenden Aufwendungen, insbesondere im Sozialbereich, nicht in der Lage, im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit Eigenfinanzierungsmittel (Netto-Investitionsmittel) zur Deckung des Auszahlungsbedarfs zukünftiger Jahre zu erwirtschaften.

zu e) Entsprechend dem Haushaltsplan 2025/2026 weist die Stadt Leipzig am 1. Januar 2027 Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 1.724,6 Mio. EUR aus (Investitionskredite in Höhe von 1.440,5 Mio. EUR sowie Kassenkredite in Höhe von 284,1 Mio. EUR) aus. Auch in den Folgejahren bedarf es zur Investitionsfinanzierung der Darlehensaufnahme in Höhe von durchschnittlich 300 Mio. EUR jährlich. Trotz steigender ordentlicher Tilgung wird sich der Schuldenstand der Stadt mittelfristig erhöhen. Die Verschuldung der Stadt liegt bis in nicht absehbare Zeit weit jenseits der kritischen Verschuldungsgrenze.

zu f) Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer ist mit 22,6 Jahren nicht höher als die durchschnittliche Abschreibungsdauer von 43,2 Jahren zum 1. Januar 2024. Allerdings weist die Stadt Leipzig die erforderliche Tilgung der im Jahr 2023 aufgenommenen Kredite in einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR nicht aus. Das 2027 endfällige Darlehen soll durch eine erneute Kreditaufnahme mit einer Laufzeit von 20 Jahren umgeschuldet werden.

Gemäß Ziffer VIII (zu § 82 SächsGemO) Nummer 5 VwV KomHWi bedeutet Umschuldung jedoch, dass die noch bestehende Verbindlichkeit eines Kredites abgelöst wird, indem ein neuer Kredit in Höhe des Restbetrages der noch bestehenden Kreditverbindlichkeit abgeschlossen wird. Bei einer Umschuldung kommt keine Verlängerung der Laufzeit des ursprünglichen Kredites in Betracht. In der Regel dient eine Umschuldung allein der Optimierung von Kreditkonditionen.

Im Fall der Stadt Leipzig handelt es sich daher um eine kommunalrechtlich nicht zulässige Aufnahme eines neuen Kredits zur Ablösung eines bestehenden Kredits. Gleichzeitig nimmt die Stadt damit eine wesentliche Tilgungsstreckung vor.

Die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung erhöhen sich im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, da erhebliche Kreditneuaufnahmen geplant sind. Insgesamt ist jedoch für die Jahre 2025 und 2026 die Fristenkongruenz sichergestellt, da die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher ist als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens.

zu g) Die Stadt Leipzig hat die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 SächsGemO zu wesentlichen Teilen an Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, beteiligte Unternehmen und Zweckverbände übertragen. Daraus ergeben sich vielfältige finanzielle Verflechtungen. Im Doppelhaushaltsplan 2025 und 2026 sind erhebliche Betriebskostenzuschüsse, Kapitalzuschüsse sowie Gesellschafterdarlehen an diverse Eigenbetriebe und Eigengesellschaften eingeplant. Während die Betriebskostenzuschüsse (Aufwendungen im Ergebnishaushalt) im Rahmen des ausgeglichenen Ergebnishaushaltes dargestellt werden können, müssen die Kapitalzuschüsse zur Liquiditätsunterstützung (in 2025 ca. 40 Mio. EUR, 2026 bis 2029 jeweils 60 Mio. EUR) durch Kreditaufnahmen finanziert werden. Auch für die Gewährung neuer Gesellschafterdarlehen (2025 bis 2027 insgesamt 188 Mio. EUR) stehen keine liquiden Mittel der Stadt zur Verfügung, somit verbleibt der Stadt nur die Möglichkeit diese über Kassenkreditaufnahmen zu finanzieren. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der geplanten Unterstützungsleistung trotz der fehlenden eigenen Finanzierungsmittel wie auch weitere Risikobetrachtungen für den Finanzplanungszeitraum – insbesondere zu den geplanten Defiziten der Klinikum St. Georg gGmbH und der Leipziger Messe GmbH – sind dem Vorbericht nicht zu entnehmen.

Nach Prüfung der Haushaltsunterlagen durch die Landesdirektion Sachsen ergeben sich weitere finanzielle Risiken für die Stadt, die in der Haushaltsplanung 2025/2026 bzw. im Finanzplanungszeitraum nicht berücksichtigt wurden; beispielhaft werden folgende genannt:

- Durch die im Haushaltsplan bereits berücksichtigte Erhöhung der Erträge durch die geplante Anpassung der Kita-Elternbeiträge (Vorlage VIII-DS-00140) ergeben sich aufgrund des inzwischen vom Stadtrat abgelehnten Beschlusses nun noch weitere Defizite in Höhe von ca. 3,6 Mio. EUR in 2025 und 6,1 Mio. EUR in 2026.
- Die Sozialumlage an den KSV entspricht wegen der Erhöhung mittels Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf zwar für 2025 und 2026 den Beträgen im Wirtschaftsplan des KSV, die Ansätze im Finanzplanungszeitraum sind jedoch zu gering ausgewiesen (Defizite von 32,2 Mio. EUR in 2027 und 45,5 Mio. EUR in 2028).
- Die geplante Übertragung investiver Auszahlungsansätze von 2024 nach 2025 kann nur anteilig durch die Nutzung der Kreditermächtigung aus 2024 finanziert werden.
- Die veranschlagten Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen sind laut Erklärung der Stadt um 2,8 Mio. EUR zu hoch erfolgt. Die Ausweisung der Einzahlungsansätze aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen erfolgten ohne entsprechende Untersetzung mit potentiellen Verkaufsobjekten. Für 2026 konnten geplante Einzahlungen von 7,5 Mio. EUR nicht plausibilisiert werden.
- Die Stadt hat im Doppelhaushalt 2025/2026 wieder erhebliche pauschale Minderauszahlungen veranschlagt. Unabhängig von deren Unzulässigkeit (Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der Einzelveranschlagung, Wahrheit und Klarheit) stellen sie ein zusätzliches finanzielles Risiko dar. Die in der Vergangenheit erreichten Verbesserungen gegenüber den Planungen beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit können aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklungen nicht mehr als Begründung zugelassen werden.

Die Stadt hat aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu keine ausreichende Risikobetrachtung angestellt.

Angesichts der fehlenden Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes im Zusammenhang mit der unter a) bis g) ersichtlichen Problemlagen und der aufgezeigten Risiken ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig als unzureichend zu werten. Damit wäre gemäß § 82 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO die Genehmigung der geplanten Kreditaufnahmen sowie der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich zu versagen.

- 4.6 Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat jedoch im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen auf Grundlage von § 129 Absatz 3 SächsGemO Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage im Freistaat Sachsen vom 21. Juli 2025 geregelt (im Weiteren mit *Erlass vom 21. Juli 2025* abgekürzt). Damit berücksichtigt der Freistaat Sachsen die erheblichen Auswirkungen der zum Teil immer noch andauernden multiplen Krisen der vergangenen Jahre und der allgemeinen konjunkturellen Lage auf die Haushaltssituation der sächsischen Kommunen.

Die im Erlass vom 21. Juli 2025 geregelten Befreiungen und Erleichterungen zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften sind ausschließlich für die Kommunen anzu-

wenden, die von der durch äußere Umstände verursachten außergewöhnlichen Haushaltslage betroffen sind. Eine Kommune ist betroffen im Sinne dieses Erlasses, wenn sie in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 oder im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 im Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes erstmals die Anforderungen an den Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO oder an die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes gemäß § 72 Absatz 4 SächsGemO verfehlt oder sich diesbezügliche Defizite gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöht haben. Die Kommunen haben darüber hinaus ihre Betroffenheit gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen, indem sie glaubhaft darlegen, dass die veranschlagten Defizite im Wesentlichen auf äußere Umstände, die sich sowohl auf die Ausgaben- als auch auf die Einnahmenseite auswirken können, zurückzuführen sind.

In den Haushaltsjahren 2025 bis 2026 verfehlt die Stadt Leipzig erstmals die Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes gemäß § 72 Absatz 4 SächsGemO. Ferner haben sich die diesbezüglichen Defizite im Finanzhaushalt gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöht. Die Stadt Leipzig hat mit der Vorlage entsprechender Vergleichsrechnungen mit E-Mail vom 4. September 2025 glaubhaft gemacht, dass die ausgewiesenen Defizite im Wesentlichen auf äußere Umstände zurückzuführen sind und daher ihre außergewöhnliche Haushaltslage durch von ihr im Wesentlichen nicht zu beeinflussende Umstände verursacht worden ist.

So trägt die Stadt Leipzig vor, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Plan 2024 um 378 Mio. EUR in 2025 bzw. um 424 Mio. EUR in 2026 gestiegen sind. Dieser erhebliche Ausgabenzuwachs ist insbesondere auf die steigenden Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen (+ 74 Mio. EUR in 2025 bzw. +94 Mio. EUR in 2026) sowie auf die steigenden Sozialkosten zurückzuführen. Bei Letzteren steigen die von der Stadt Leipzig für die Aufgabenerledigung zu leistenden Zuschüsse im Zeitraum von 2021 bis 2026 voraussichtlich um 370 Mio. EUR an. Hierbei handelt es sich nach Ansicht der Stadt Leipzig um eine finanzielle Herausforderung, die durch die Kommunen nicht mehr allein zu bewältigen ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Haushaltsansätzen für 2025 und 2026 nur um Planzahlen handelt. Nach aktuellem Stand wird im Sozialbereich ein zusätzlicher Mehrbedarf in Höhe von 26 Mio. EUR für 2025 erwartet. Weitere externe Faktoren für die Defizitentwicklung sind die weiterhin steigende Umlage für den Kommunalen Sozialverband Sachsen (+13,4 Mio. EUR für 2025 und +22,6 Mio. EUR für 2026) sowie der sich ab 2025 abzeichnende Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen (-75 Mio. EUR in 2025).

Die Erleichterungsregelungen aus dem Erlass vom 21. Juli 2025 können somit durch die Stadt Leipzig genutzt werden.

Unter Anwendung der Erleichterungsvorschrift aus Abschnitt VII. des Erlasses vom 21. Juli 2025 kann die Stadt Leipzig somit - unter Zuhilfenahme von Kassenkrediten - den von § 72 Absatz 4 SächsGemO geforderten Ausgleich des Finanzhaushaltes für 2025 und 2026 gewährleisten.

Zudem ist es gemäß Abschnitt IX. des Erlasses vom 21. Juli 2025 rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn von den betroffenen Kommunen zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGe-

mO auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd SächsGemO sowie im Bestand an liquiden Mitteln einschließlich der Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten herangezogen werden. Die betroffenen Kommunen sind jedoch in diesem Fall durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes zu beauftragen, das spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2028, im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2029, vorzulegen ist, sofern die dann gegebene Haushaltslage eine Haushaltskonsolidierung (weiterhin) erforderlich macht.

Die im Erlass vom 21. Juli 2025 geforderte Beauftragung mit der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes erfolgt unter Tenorpunkt 4.1 (siehe dazu unten).

- 4.7 Gemäß Abschnitt II. des Erlasses vom 21. Juli 2025 ist die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 SächsGemO erforderliche Genehmigung für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gemäß Anlage 1 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 14. Juni 2024 (SächsABl. S. 698), für wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen (im Weiteren als *privilegierte Maßnahmen* abgekürzt) aufgenommen werden soll, in der Regel auch dann zu erteilen, wenn Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen hat nach eingehender Prüfung erhebliche rechtsaufsichtliche Bedenken, die wegen der festgestellten mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig bestehen, zurückgestellt und von einer vollständigen Versagung der Genehmigungen abgesehen. Die Genehmigung der Kreditaufnahmen wird im Einklang mit dem Erlass vom 21. Juli 2025 stattdessen nur für die Umsetzung solcher Investitionsmaßnahmen erteilt, die zwingend für die weitere Erledigung pflichtiger Aufgaben erforderlich sind. Die Kreditaufnahmen werden daher ausweislich der Nummer 3 des Tenors dieser Entscheidung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Stadt Leipzig nachweist, dass die Kredite nur für die Finanzierung notwendiger Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gemäß Anlage 1 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 14. Juni 2024 (SächsABl. S. 698), für wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen (privilegierte Maßnahmen) aufgenommen werden sollen.

Gemäß § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit Auflagen im Sinne von § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verbunden werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder dadurch sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Gemäß §§ 82 Absatz 2 Satz 2 und 81 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO können die Genehmigungen von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Die im Einklang mit dem

Erlass vom 21. Juli 2025 (dort unter Punkt II) formulierte Beschränkung der Kreditaufnahmen auf Beträge, die zur Finanzierung der privilegierten Maßnahmen erforderlich sind, stellt eine aufschiebende Bedingung dar.

Die Beschränkung der Kreditaufnahmen erfolgt auch, damit die Stadt insbesondere im Hinblick auf die pflichtige Aufgabenerfüllung handlungsfähig bleibt. Sie stellt ein geeignetes und angesichts der fehlenden Liquidität und der ansonsten in Betracht zu ziehenden vollständigen Versagung der Kreditaufnahmen zugleich das mildeste Mittel dar.

Die Stadt ist den Auflagen aus den Haushaltsbescheiden 2021/2022 und 2023/2024 hinsichtlich einer eigenverantwortlichen Prüfung geeigneter Konsolidierungsmaßnahmen und einer Priorisierung der Investitionsmaßnahmen nur unzureichend nachgekommen. Daher verfügt die Stadt in der Folge nunmehr über keine finanziellen Spielräume für Maßnahmen, die nicht unter die im Erlass vom 21. Juli 2025 genannten privilegierten Zwecke fallen. Auch die Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes wurde erst am Tag der Beschlussfassung zu den Haushaltssatzungen 2025 und 2026 in Angriff genommen und nicht – wie bereits in den Auflagen zu den vorhergehenden Haushalten aufgetragen – im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung. Bei der Beschränkung der Kreditgenehmigung auf die privilegierten Maßnahmen fand auch Berücksichtigung, dass die Stadt einen gesetzmäßigen Haushaltsplanentwurf 2025/2026 im Oktober 2024 in die Ratsversammlung eingebracht hatte. Die erfolgten und beschlossenen Änderungsanträge umfassen im Wesentlichen Aufwandserhöhungen, die weder eine Priorisierung noch eine verantwortungsvolle Bedarfsprüfung erkennen lassen. Grundsätzlich sollte den aufgezeigten Risiken durch entsprechende Vorsorge und Sparsamkeit Rechnung getragen werden.

Die Genehmigung konnte unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, weil damit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 82 Absatz 1 SächsGemO sowie § 82 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO unter Beachtung des Erlasses vom 21. Juli 2025 vorliegen.

Die Stadt hat zum Nachweis der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils eine Übersicht mit den konkreten Einzelmaßnahmen (anstehende Auszahlungen einschließlich erwarteter zweckgebundener Einzahlungen), die eine eindeutige Zuordnung zu den privilegierten Maßnahmen aufzeigt, vorzulegen. Übertragene Ansätze und die Nutzung der Kreditermächtigung aus 2024 sind kenntlich zu machen. Wirtschaftliche Investitionen sind solche, die sich durch Einnahmen aus dem Investitionsobjekt selbst tragen, sodass der Schuldendienst (Zins und Tilgung) vollständig aus diesen Einnahmen gedeckt ist (refinanzierbare Investitionen) oder durch zweckgebundene Einnahmen sichergestellt werden kann, wie zum Beispiel bei Investitionen im Rettungsdienst. Bei der Nachweiserbringung sind die Maßnahmen durch Beifügung entsprechender Erläuterungen zu qualifizieren. Darlehensvergaben an kommunale Einrichtungen und Unternehmen stellen dann privilegierte Maßnahmen dar, wenn die Darlehen zur direkten Unterstützung der Investitionstätigkeit gewährt werden. Ertrags- oder Kapitalzuschüsse an kommunale Einrichtungen und Unternehmen können dabei nicht berücksichtigt werden. Bei Darlehensvergaben an kommunale Einrichtungen und Un-

ternehmen sind der Landesdirektion Sachsen die Beschlussvorlagen der erforderlichen Gremienbeschlüsse und die Darlehensverträge vorzulegen.

5. Der in § 3 der Haushaltssatzungen enthaltene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 529.723.450 EUR für das Haushaltsjahr 2025 und 561.004.150 EUR für das Haushaltsjahr 2026 wird jeweils insoweit genehmigt, wie zu dessen Finanzierung Kreditaufnahmen für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gemäß Anlage 1 der VwV KomHWi, für wirtschaftliche Investitionen oder zum Zweck der Darlehensvergabe an kommunale Einrichtungen und Unternehmen (privilegierte Maßnahmen) aufgenommen werden soll.

Gemäß § 81 Absatz 4 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der genehmigungspflichtige Anteil des Gesamtbetrages der im Haushaltsplan 2025 und 2026 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen beträgt demnach 179.393.590 EUR bzw. 375.270.700 EUR. Bei der Ermittlung wurden die in Vorjahren bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen und die in 2025 bzw. 2026 geplanten Verpflichtungsermächtigungen unter Beachtung der geplanten Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden sollen, berücksichtigt.

Zur Begründung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen wird auf die Ausführungen zur finanziellen Lage der Stadt Leipzig unter Nummer II. 4. verwiesen. Unter den dort genannten Gesichtspunkten kann die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen trotz der bestehenden erheblichen rechtsaufsichtlichen Bedenken hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt im Zusammenhang mit den Haushaltserleichterungen gemäß Abschnitt III. des Erlasses vom 21. Juli 2025 erteilt werden.

Die Stadt hat zum Nachweis der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils eine Übersicht mit den konkreten Einzelmaßnahmen (anstehende Vertragsschließungen), die eine eindeutige Zuordnung zu den privilegierten Maßnahmen aufzeigt, vorzulegen (wie unter Punkt 4 erläutert).

6. Die vorgenannten Genehmigungen können nur unter gleichzeitiger Erteilung der unter der Nummer 4 des Tenors dieser Entscheidung ersichtlichen Auflagen ergehen.

Gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit Auflagen im Sinne von § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verbunden werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder dadurch sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Gemäß §§ 82 Absatz 2 Satz 2 und 81 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO können die Genehmigungen von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Angesichts der oben unter II. 4 dargestellten Problemlagen und Risiken, welche die Rechtsaufsichtsbehörde bei der Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum sieht, kommt eine zweckbeschränkte Genehmigung der Kreditaufnahme und des genehmigungspflichtigen Betrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie eine anschließende Freigabe des Doppelhaushalts nur unter gleichzeitiger Verfügung entsprechender Auflagen in Betracht. Überdies entspricht diese Entscheidung auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Die Verfügung von Auflagen stellt das geeignete und zugleich erforderliche rechtsaufsichtliche Mittel dar. Andere, weniger einschneidende Mittel sind nicht erkennbar.

Die Auflage 4.1 dieser Entscheidung findet ihre Grundlage in Ziffer IX. des Erlasses vom 21. Juli 2025 und dient dem Ziel, die Stadt Leipzig durch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes in Eigenverantwortung dazu anzuhalten, ihre Haushaltsführung konsequent darauf auszurichten, dass die Gesetzmäßigkeit des Haushalts zukünftig wieder gewährleistet werden kann. Das Haushaltsstrukturkonzept ist spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2027 vorzulegen. Aufgrund der derzeitigen Problemlagen der Stadt Leipzig ist aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde eine alsbaldige Erstellung und Vorlage des Haushaltsstrukturkonzeptes zwingend erforderlich, um die Konsolidierungsprozesse anzustoßen, die für die zeitnahe Erreichung eines gesetzmäßigen Haushalts notwendig sind. Um dennoch die für die Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes in der erforderlichen Qualität und Nachhaltigkeit notwendige Bearbeitungszeit zu gewährleisten, wurde die Stadt zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan 2027 verpflichtet.

Diese Auflage ist erforderlich, da nicht ersichtlich ist, dass die Stadt bisher geeignete haushalterische Maßnahmen ergriffen hat, um einen rechtmäßigen Haushaltsausgleich sicherzustellen. Die entsprechend verfügbaren Auflagen in den Haushaltsbescheiden 2021/2022 und 2023/2024 wurden insoweit von der Stadt nur unzureichend erfüllt. Als geeignet erachtet die Rechtsaufsichtsbehörde dabei insbesondere die Prüfung und Ergreifung geeigneter Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich aller gemeindlichen Aufgaben. Vor allem die freiwilligen, aber auch die Pflichtaufgaben, sollen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, um Konsolidierungspotenziale zu identifizieren. Ferner hat die Stadt Leipzig zu prüfen, ob auch die städtischen Einrichtungen und Unternehmen einen relevanten Konsolidierungsbeitrag leisten können.

Die Auflage ist rechtmäßig, da sie der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit den Haushaltserleichterungen aus dem Erlass vom 21. Juli 2025 für die Genehmigung der Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 dient. Voraussetzung für die Erteilung einer Kreditgenehmigung ist die Wahrung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit über einen weitaus längeren Zeitraum hinweg, als nur über die aktuell zugrundeliegenden zwei Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Abschnitt A Ziffer VIII Nummer 2 Buchstabe a VwV KomHWi).

Die Auflage 4.2 dient dem Ziel, die Stadt Leipzig bereits mit dem Haushaltsvollzug dazu anzuhalten, ihre Haushaltsführung darauf auszurichten, so frühzeitig wie möglich ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wieder her- und sicherzustellen.

Die derzeitige Finanzplanung zeigt auf, dass der Stadt Leipzig nur durch die Ausnahmeregelungen des Erlasses vom 21. Juli 2025 ein Ausgleich im Finanzhaushalt möglich ist, da für die beiden Planjahre die ordentliche Kredittilgung nicht mehr aus dem laufenden Geschäft heraus erwirtschaftet werden kann. Auch auf vorhandene liquide Mittel kann die Stadt im Finanzplanungszeitraum nicht zurückgreifen, da sie seit 2024 dauerhaft auf Kassenkredite angewiesen ist. Insofern trifft sie die Verpflichtung, bereits im aktuellen Haushaltsjahr alle Anstrengungen zu unternehmen, um die anfallenden Defizite zu reduzieren. Sollte die Stadt Leipzig auch in den Folgejahren die Haushaltserleichterungen des Erlasses vom 21. Juli 2025 in Anspruch nehmen wollen, wird sie mit dem Haushaltsplan für die Jahre 2027/2028 gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen haben, dass sie bereits geeignete Maßnahmen zur Reduzierung ihres Haushaltsdefizits ergriffen hat (siehe Ziffer XI. des Erlasses vom 21. Juli 2025).

Die am 27. August 2025 vom Stadtrat beschlossenen Einsparungsmaßnahmen in Höhe von 26,1 Mio. EUR sind aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde insoweit ausdrücklich zu begrüßen, können jedoch erst den Anfang der Konsolidierungsbemühungen der Stadt Leipzig darstellen. Die Stadt Leipzig hat daher fortlaufend und angepasst an den Haushaltsvollzug weitere Konsolidierungsmaßnahmen, wie etwa die bislang nicht vom Stadtrat beschlossene Erhöhung der Kita-Elternbeiträge oder die Verhängung von zumindest teilweisen Haushaltssperren, zu prüfen.

Die in der Auflage 4.3 angeordnete vierteljährliche Berichterstattung zum Haushaltsvollzug findet ihre Rechtsgrundlage in § 113 SächsGemO sowie § 75 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO. Sie entspricht angesichts der dargestellten problematischen Haushaltssituation der Stadt Leipzig dem gesteigerten Informationsbedürfnis der Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushaltsvollzug und soll der Landesdirektion Sachsen ermöglichen, bei Bedarf kurzfristig durch entsprechende Auflagen oder Verfügungen auf eventuelle Verschlechterungen der Haushaltslage reagieren zu können.

Mit der Auflage 4.4 soll die am 15. März 2022 beschlossene Entschuldungskonzeption (Beschluss VII-DS-06666) den aktuellen Haushaltsentwicklungen der Stadt Leipzig angepasst werden. Mit der derzeit gültigen Konzeption zur Entschuldung des Leipziger Haushaltes wird das Ziel der vollständigen Entschuldung bis 2037 zugunsten einer variablen Entschuldung aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumen, der verzögerten Investitionsumsetzung und den damit einhergehenden aufsummierten Kreditermächtigungen aufgegeben. Dabei sind folgende Maßnahmen geplant:

- a) Die Höchstverschuldungsgrenze von 1.100 EUR pro Einwohner ist Indikator für die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig und sollte nicht überschritten werden.
- b) Jährliche Tilgung in Höhe von 50,5 Mio. EUR der Kreditverbindlichkeiten bis 31. Dezember 2022.

- c) Zusätzliche Tilgungen für die ab 1. Januar 2023 neu aufgenommenen Kredite entsprechend der durchschnittlichen Kapitalbindung.

Diese Punkte werden im aktuellen Doppelhaushaltsplan nicht umgesetzt. Auf die geänderte finanzielle Situation, insbesondere die ansteigende Neuverschuldung, sollte daher mit entsprechenden strategischen Überprüfungen und Festlegungen unter Beachtung der Zielstellung der zeitnahen Erreichung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes und der Einhaltung der Verschuldungsrichtwerte reagiert werden.

Mit der Auflage 4.5 wird die tatsächliche Einbeziehung der Wertpapieranlage in die liquiden Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefordert. Die Stadt Leipzig verfügt seit 2014 über eine Wertpapieranlage, nämlich einen Spezialfonds mit Nominalwert 125,4 Mio. EUR, dessen Kurswert zum 1. Januar 2025 ca. 123 Mio. EUR beträgt. Er wurde im Wesentlichen aus Geldern der ehemaligen kameralen Rücklage sowie mit vom Freistaat Sachsen bereitgestellten Vorsorgevermögen eingerichtet. Die Auflösung des Vorsorgevermögens erfolgte in mehreren Jahresschritten und war größtenteils investiv gebunden.

Aus der Wertpapieranlage werden keine Erträge für den städtischen Haushalt generiert. Vielmehr werden für die Anlage jährlich durchschnittlich ca. 0,2 Mio. EUR Gebühren fällig. Eine lukrative Wertsteigerung seit Einrichtung des Spezialfonds ist nicht ersichtlich. Den rechnerischen Nachweis der tatsächlich wirtschaftlicheren Vorgehensweise durch das Beibehalten der Wertpapieranlage bei gleichzeitiger Kreditinanspruchnahme blieb die Stadt bisher schuldig.

Die Spezialfondsmittel werden laut Angaben im Vorbericht erstmals im Haushaltsplan 2025/2026 den liquiden Mitteln zugerechnet. Die Stadt hat daher zu prüfen, ob nach Auflösung des Spezialfonds der Einsatz der freien liquiden Mittel zu Investitionszwecken die Neuaufnahme festverzinsster Investitionskredite zumindest reduzieren kann.

Dabei ist besonders auf die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rangfolge der Einnahmenbeschaffung gemäß § 73 SächsGemO mittels Vergleichsrechnungen einzugehen. Die entsprechenden Dokumentationspflichten hinsichtlich der Entscheidungen im Zins- und Schuldenmanagement nach A.I.1. d) aa) VwV KomHWi sind einzuhalten. Die Stadt hat im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung gemäß Auflage 4.3 die Landesdirektion Sachsen über das Ergebnis der Prüfung bzw. das Veranlasste zu berichten.

Die Auflage 4.6 greift die bisher unzureichende Beachtung der Planungsgrundsätze bei der Aufstellung der Haushaltspläne, insbesondere bei der Investitionsplanung, auf. Die Stadt Leipzig stellt seit Jahren mit den jeweiligen Doppelhaushalten Investitionsprogramme auf, deren Umsetzung weder realistisch noch finanzierbar erscheinen. Insbesondere werden in den Plänen eine erhebliche Anzahl an Projekten aufgenommen, die eine entsprechende Planreife noch nicht aufweisen oder deren zeitlicher Bedarf nicht belegt werden kann. Dies wird im Haushaltsplan 2025/2026 besonders ersichtlich, da mit Änderungsantrag VIII-HP-10428 eine Anpassung des Investitionsprogrammes 2025/2026 an den tatsächlichen Mittelabfluss erfolgte. Dabei wurden Ansätze für Investitionsauszahlungen aus 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 164,5 Mio. EUR verringert bzw. in Höhe von 46,5 Mio. EUR in die Jahre

2027 bis 2029 verschoben. Nicht ersichtlich ist dabei allerdings, inwieweit bei der Überprüfung auch das Kriterium der Aufgabenerfüllung (Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben) mit eingeflossen ist.

Aus diesem Grund ist aus rechtsaufsichtlicher Sicht eine verstärkte Priorisierung und Konzentration der Investitionstätigkeit der Stadt Leipzig auf die pflichtigen Aufgabenbereiche unerlässlich. Mit dieser Auflage soll die Stadt Leipzig in die Lage versetzt werden, ihr begrenztes Potential an finanziellen Mitteln sowie den zur Planung, Umsetzungsvorbereitung und -überwachung nötigen Personaleinsatz nach Prioritäten zu ordnen und Maßnahmen niedriger Priorität, vor allem Maßnahmen aus dem Bereich der freiwilligen Aufgabenerfüllung, aus der mittelfristigen Investitionsplanung herauszunehmen. Dies sollte bereits mit dem Haushaltsplanentwurf der Verwaltung umgesetzt werden und nicht erst mittels Änderungsanträgen durch den Stadtrat.

Da die Stadt hinsichtlich der Bereitstellung eigener finanzieller Mittel zur Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen bereits im vergangenen Doppelhaushalt an ihre Grenzen stieß und auch im Finanzplanungszeitraum keine Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften kann, wird eine Kreditfinanzierung bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen auch zukünftig die Regel sein. Angesichts des bereits erheblich überschrittenen Verschuldungsrichtwertes und der dargestellten Finanzierungsdefizite bis 2029 können die Kreditgenehmigungen auch in künftigen Jahren ausnahmsweise höchstens noch für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung bzw. für die sonstigen privilegierten Maßnahmen nach dem Erlass vom 21. Juli 2025 in Aussicht gestellt werden (vgl. A Ziffer I Nummer 1 c cc VwV KomHWi).

Zwar unterliegen die erteilten Genehmigungen den Erleichterungsregelungen im Erlass vom 21. Juli 2025, allerdings geht die Rechtsaufsichtsbehörde davon aus, dass die Stadt durch die verfügbaren Auflagen verantwortungsvoll damit umgeht. Eine umfassende Prüfung der Ausgaben und Ausschöpfung aller ersichtlichen Sparpotentiale ist aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde Voraussetzung für die Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage.

Die Vorgehensweise der Stadt bei der Übertragung von Haushaltssätzen gemäß § 21 SächsKomHVO soll mit der Auflage 4.7 überprüft werden. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können gemäß § 21 Absatz 2 SächsKomHVO ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese Erklärung stellt eine erforderliche Erläuterung im Haushaltsplan gemäß § 17 Absatz 5 SächsKomHVO dar. Die Stadt Leipzig hat in der Haushaltssatzung 2024 unter § 6 festgelegt, dass Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt übertragen werden, sofern diesen gemäß § 21 Absatz 3 SächsKomHVO zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen. Eine Übertragung erfolgt nur auf begründeten Antrag der jeweiligen Budgetverantwortlichen.

Laut Beschlussvorlage VIII-DS-00962 werden Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 19,8 Mio. EUR von 2024 nach 2025 übertragen. Aus der Beschlussvorlage ist die Einhaltung der mit der Haushaltssatzung aufgestellten Übertragungsregeln nicht ersichtlich. Insbesondere werden für Einzelfälle nachträglich Mittelübertragungen zugelassen.

Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Absatz 1 SächsKomHVO). Laut Angaben der Stadt sollen aus 2024 investive Ansätze in Höhe von ca. 210 Mio. EUR übertragen werden, deren Finanzierung in Höhe von 125 Mio. EUR durch Kreditermächtigungen aus 2024 erfolgt. Die Übertragung der investiven Ansätze ist zwar grundsätzlich rechtlich zulässig, allerdings ist diese weder im Haushaltsplan 2025/2026 dokumentiert noch deren vollständige Finanzierbarkeit nachgewiesen.

Im Übrigen ist gemäß § 18 Absatz 2 SächsKomHVO eine Übertragung nach § 21 SächsKomHVO nur zulässig ist, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 82 SächsGemO beachtet werden. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Stadt ist in der Beschlussvorlage nicht ersichtlich.

In Anbetracht der fehlenden Liquidität hält die Landesdirektion Sachsen eine entsprechende Überprüfung für erforderlich. Bei der Festlegung der Auflage handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die Auflage ist geeignet, die Stadt dazu anzuhalten, die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft einzuhalten. Sie dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Die Auflage ist des Weiteren angemessen, weil ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht vorliegt.

7. Der in § 4 der am 12. März 2025 beschlossenen Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von insgesamt 600.000.000 EUR wird genehmigt.

Gemäß § 84 Absatz 3 SächsGemO bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt. Für 2025 betragen die im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit 2.650.876.152 EUR, für 2026 2.696.904.950 EUR, womit der jeweils für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 600.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigungspflichtig ist.

Gemäß § 84 Absatz 2 SächsGemO kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Gemeinde muss zum Zahlungszeitpunkt ein konkreter Bedarf zur Leistung von Auszahlungen bestehen, für die vorübergehend keine alternativen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ob bestehende Geldanlagen oder andere Liquiditätsreserven vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Eine vorhandene Liquiditätsreserve steht der Kassenkreditaufnahme grundsätzlich nicht entgegen.

Die Stadt Leipzig kann ihre Zahlungsfähigkeit ohne Kassenkredite nicht mehr gewährleisten. Die Inanspruchnahme der Kassenkredite wird 2025 und 2026 im Wesentlichen durch die Unterstützung ihrer Beteiligungen in Form von Gesellschafterdarlehen erforderlich. Insbesondere bei der Klinikum St. Georg gGmbH sind inzwischen erhebliche Beträge nötig, um die Liquidität des Unternehmens sicherzustellen. Hierbei wird jedoch davon ausgegangen, dass sich mit der anstehenden Reform der Krankenhausfinanzierung diese Problemlagen auflösen bzw. zumindest abmildern und die Liquiditätsabsicherung vom Unternehmen wieder eigenständig geleistet werden kann. Die Landesdirektion Sachsen geht zudem davon aus, dass die Stadt Leipzig die mit diesem Bescheid verfüigten Auflagen umsetzt und damit in den Folgejahren eine Verbesserung der Haushaltslage erreicht werden kann, die den Kassenkreditrahmen wieder in den genehmigungsfreien Bereich führt.

8. Mit dem unter Tenorpunkt 6 verfüigten Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG) wird sichergestellt, dass die Landesdirektion Sachsen im Fall einer sich eventuell verschlechternden Haushaltslage entsprechend kurzfristig reagieren kann. Er entspricht insoweit dem öffentlichen Interesse.

III.

Verwaltungskosten werden nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 Nummer des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) nicht erhoben.

Dieser Bescheid wird verbunden mit folgenden

rechtsaufsichtlichen Hinweisen:

1. Haushaltsgrundsätze

Die Haushaltsgrundsätze sind Grundsätze zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. Bei deren Beachtung erhält man mit dem Haushaltsplan ein vollständiges und übersichtliches Bild über die Erträge und Aufwendungen sowie die finanzielle Lage der Gemeinde. Beim vorliegenden Haushaltsplan 2025/2026 der Stadt Leipzig wurden diverse Haushaltsgrundsätze nicht beachtet. Die Stadt hat sicherzustellen, dass künftig alle Haushaltsgrundsätze eingehalten werden. Pauschale Kürzungen, Vorsorgebudgets o.ä. werden zukünftig nicht mehr von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert.

Gemäß dem Grundsatz der Einnahmehbeschaffung nach § 73 SächsGemO hat die Stadt Leipzig die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zu beschaffen, und zwar nach der vorgegebenen Reihenfolge. Die Stadt Leipzig sollte daher die Entgelterhebung für ihre erbrachten Leistungen überprüfen. Beispielhaft sei hier die nicht beschlossene Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder (VIII-DS-00140) genannt. Aus Sicht der Rechtsaufsicht ist hier eine Gebührenerhöhung jedenfalls in der Höhe erforderlich, um die gesetzlich festgelegte Beteiligungsspanne einzuhalten.

2. Vorbericht

Zur Information des Stadtrates und der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Vorbericht eine wesentliche Anlage zum Haushaltsplan. Dessen Gliederung und Inhalt ist in § 6 SächsKomHVO vorgegeben. Die Erläuterung der jeweiligen Ansätze sowie deren Grundannahmen einschließlich geplanter Änderungen in den betreffenden Haushalts-

jahren bzw. auch für den Finanzplanungszeitraum sind in den künftigen Haushaltsplänen fortzusetzen. Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde sind künftig neben aktuellen Angaben (Bürgschaften) insbesondere auch solche Erläuterungen aufzunehmen, die im Rahmen der Haushaltsprüfungen zu Nachforderungen führten (z. Bsp. Kassenkreditinanspruchnahme, übertragene Ansätze, erwartete Zinsentwicklung für Kredite, Bestand liquide Mittel). Zwischen den Angaben in den Anlagen zum Haushaltsplan und den Erläuterungen sind Differenzen zu vermeiden (Anlage Rückstellungen).

3. Haushaltsplan/Anlagen

Die Anlagen zum Haushaltsplan sind vollständig auszufüllen (Übersicht Verbindlichkeiten).

4. Inanspruchnahme Kassenkredit

Über die ggf. auch anteilige Ausreichung von Gesellschafterkreditlinien an Beteiligungsunternehmen ist die Rechtsaufsichtsbehörde zeitnah zu informieren.

5. Bekanntmachung

Gemäß § 76 Absatz 3 SächsGemO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen. Der Landesdirektion Sachsen ist darüber ein Nachweis zu übersenden.

6. Frühwarnsystem

Die Stadt Leipzig wird aufgefordert, innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Genehmigung, die haushaltsrelevanten Kennziffern in das landeseinheitliche Frühwarnsystem des Freistaates Sachsen einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi